



AZ L-15.451-04.05/615

ANTRAG Nr. 17/17
nach § 29 GeschO
(des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit)

Betr.: Ermöglichung zur Finanzierung der Leitung der Notfallseelsorge

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen,
Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Finanzierung der Leitung der Notfallseelsorge mit 600 000 € zu ermöglichen, die über den Rechtsträger 0003 als Vorwegabzug den Kirchenbezirken zur Verfügung gestellt werden; etwa zur Finanzierung von Honorarkräften.

Stuttgart, 13. Februar 2017